
Amtsleitung

Mag. Johanna Weißenbacher
Telefon: +43 6228 2212 14
E-Mail: amtsleitung@faistenau.gv.at

Zahl:
A-2022-1112-01003

Datum:
3. August 2022

Verordnung

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Faistenau, vom 23. Juni 2022, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen an den ausgewiesenen Stellplätzen in der Halte- und Parkverbotszone Seebergweg, Seestraße und Almbachstraße.

Gemäß § 1 des Salzburger Gemeindeparkgebührengesetzes, LGBl 1991/48 idGF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gem Übersichtsplan Anlage 1, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, blau gekennzeichneten Parkplätzen im Gemeindegebiet von Faistenau wird eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag jeweils von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Hinweis:

Die ortspolizeiliche Verordnung Benütznungsregelung Erholungsgebiet „Rund um den Hintersee“ und Erholungsgebiet „Felsenbad“ gem Beschluss der Gemeindevertretung von Faistenau vom 9. Juli 2020 sowie die Verordnung der Gemeindevertretung von Faistenau vom 19. Mai 2011 hinsichtlich der Verordnung eines Nachparkverbotes im gesamten Bereich „Taugl-Zipf“ ab Abzweigung von der L 202 Hinterseelandesstraße und für den Bereich Felsenbad auf der Almbachstraße in Fahrtrichtung Ebenau und der Hornstraße in Fahrtrichtung Ebenau bleiben vollumfänglich aufrecht.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr wird auf den im § 1 Abs 1 bzw gem dem Übersichtsplan Anlage 1 angeführten Parkplätzen mit
 - a) EUR 4,00 Tagesbauschale sowie

- b) EUR 50,00 Jahrespauschale festgesetzt.
- (2) Die Tagesgebühr gilt jeweils von 5.00 bis 23.00 Uhr.
- (3) Die Jahresgebühr gilt vom 1.1. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres für maximal 2 KFZ, deren Zulassungsnummern auf der Jahreskarte vermerkt sein müssen. Die Jahreskarte darf nicht zeitgleich für beide KFZ verwendet werden.
- (4) Die Jahreskarte gilt für sämtliche von der Gemeinde Faistenau bewirtschafteten Parkflächen. Dies sind derzeit:
- a. Parkplatz Laimermühle
 - b. Parkplatz Döllererwald
 - c. Parkplätze am Hintersee gem Übersichtsplan (Anlage 1)
- Hinweis:**
Nicht umfasst sind privat bewirtschaftete Parkplätze insbesondere der Parkplatz Hirschpoint am Hintersee.
- (5) Der Erhöhungsbetrag wird mit EUR 22,00 und der Einhebungszuschlag mit EUR 36,00 festgesetzt.

§ 3 Befreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem den §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gem § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gem § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge die auf als „privat“ gekennzeichneten Abstellflächen abgestellt sind.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr nach § 2 Abs 1 lit a wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Gemeinde Faistenau ausgedruckten Beleges (Parkschein) für den jeweiligen Kalendertag entrichtet.

- (2) Die Parkgebühr nach § 2 Abs 1 lit b wird durch Erwerb eines Jahresparkscheines bei der Gemeinde Faistenau (Gemeindeamt) entrichtet.
- (3) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.
- (4) Der erworbene Parkschein ist nicht übertragbar.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau

Der Bürgermeister




Josef Wörndl

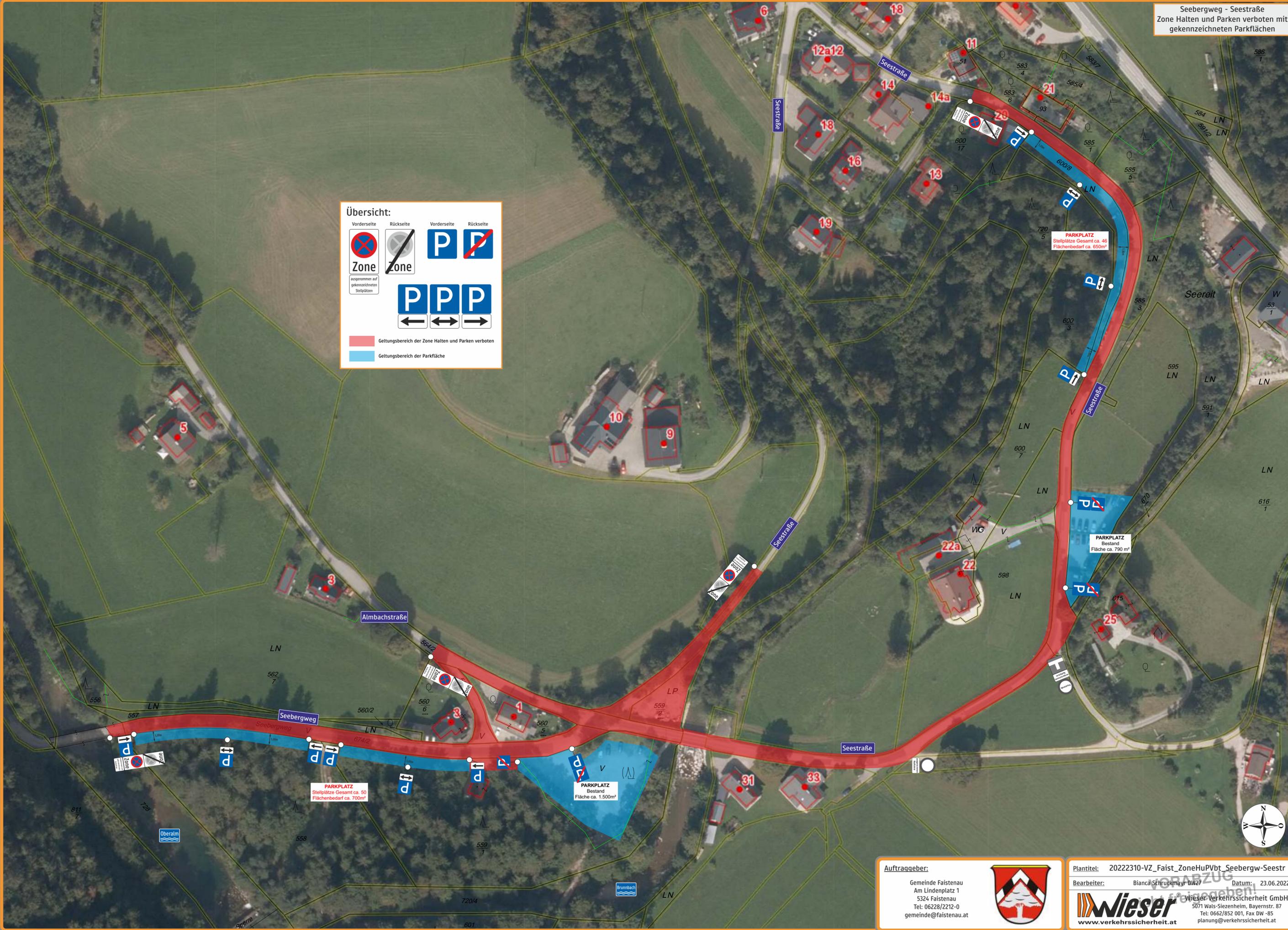
Anlage:

1 Übersichtsplan „20222310-VZ_Faist_ZoneHuPVbt_Seebergw-Seestr“

Übersicht:

Vorderseite	Rückseite	Vorderseite	Rückseite
Zone	Zone	P	P
ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen			
P P P			

█ Geltungsbereich der Zone Halten und Parken verboten
█ Geltungsbereich der Parkfläche



PARKPLATZ
Stellplätze Gesamt ca. 50
Flächenbedarf ca. 700m²

PARKPLATZ
Bestand
Fläche ca. 1.500m²

PARKPLATZ
Stellplätze Gesamt ca. 46
Flächenbedarf ca. 650m²

PARKPLATZ
Bestand
Fläche ca. 790 m²

Auftraggeber:
Gemeinde Faistenau
Am Lindenplatz 1
5324 Faistenau
Tel: 06228/2212-0
gemeinde@faistenau.at



Plantitel: 20222310-VZ_Faist_ZoneHuPvbt_Seebergw-Seestr
Bearbeiter: Bianca Schruckmayr DW27 **Datum:** 23.06.2022
Wieser Verkehrssicherheit GmbH
5071 Wals-Siezenheim, Bayernstr. 87
Tel: 0662/852 001, Fax DW -85
planung@verkehrssicherheit.at
www.verkehrssicherheit.at